

22. ordentliche Hauptversammlung

der

IMMOFINANZ AG

am 01. Dezember 2015

Beschlussvorschläge

von Vorstand und Aufsichtsrat

zur Tagesordnung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des Jahres- sowie Konzernabschlusses, des Corporate Governance-Berichts und des Berichts des Aufsichtsrats

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu erteilen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014/2015 zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlagen zur Beschlussfassung vor, die Gesamtvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014/2015 mit insgesamt

EUR 200.116,30 festzusetzen, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten werden soll.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers

Der Aufsichtsrat der IMMOFINANZ AG schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015/2016 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zu bedingten Kapitalia

Die Beschlussvorschläge zu diesem Tagesordnungspunkt umfassen die Aufhebung bestehender bedingter Kapitalia im nicht ausgenützten Umfang (Punkt a), die neue Emissionsermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen samt Beschlussfassung über bedingtes Kapital (Punkt b) sowie die Erweiterung der Zwecke von bestehendem bedingten Kapitalia im Hinblick auf die neue Emissionsermächtigung (Punkt c).

Die von der Hauptversammlung am 28.09.2011 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen läuft am 27.09.2016 aus. Die Ermächtigung umfasst die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen verbunden mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf bis 212.804.717 Stück Aktien der Gesellschaft. Dieser Emissionsrahmen entsprach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 20% des Grundkapitals. Die bestehende Ermächtigung soll aufgehoben werden und durch eine neue Emissionsermächtigung ersetzt werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (10. November 2015) hat die Gesellschaft insgesamt 1.073.193.688 Stück Aktien ausgegeben. Der neu zur Beschlussfassung vorgesehene Emissionsrahmen für Wandelschuldverschreibungen liegt knapp unter 20% der derzeit ausgegebenen Aktien der Gesellschaft.

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung zur Aufhebung von bedingten Kapitalia im jeweils nicht ausgenützten Umfang wie folgt vor:

1.1. Die in der Hauptversammlung vom 28. September 2006 (geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 02. Oktober 2009) beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) um bis zu EUR 58.076.106,11 zur Ausgabe von bis zu 55.940.125 Stück neuen Aktien der Gesellschaft im nicht ausgenützten Umfang wird aufgehoben.

Die Satzungsbestimmung zu diesem bedingten Kapital (§ 4 Abs (6)) wird ersatzlos gestrichen.

- 1.2. Die in der Hauptversammlung vom 27. September 2007 (geändert mit Beschluss der Hauptversammlung vom 02. Oktober 2009) beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) um bis zu EUR 156.828.594,90 zur Ausgabe von bis zu 151.060.596 Stück neuen Aktien der Gesellschaft im nicht ausgenützten Umfang wird aufgehoben.

Die Satzungsbestimmung zu diesem bedingten Kapital (§ 4 Abs (5)) wird ersatzlos gestrichen.

Zweck dieser bedingten Kapitalerhöhungen war die Bedienung von Umtauschrechten aus Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28. September 2006 und/oder des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. September 2007 ausgegeben werden. Die bedingten Kapitalia sind auf diese Zwecke beschränkt.

Das bedingte Kapital gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 28. September 2006 besteht im nicht ausgenützten Ausmaß von 827 Stück Aktien der Gesellschaft. Das bedingte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. September 2007 besteht noch im nicht ausgenützten Ausmaß von 92.935.989 Stück Aktien.

Diese bedingten Kapitalia sind nicht mehr erforderlich, um Umtauschrechte aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft abzusichern:

- Die beiden als Zweck der bedingten Kapitalia vorgesehenen Emissionsermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs 2 AktG) sind ausgelaufen. Weiters sind die auf Grundlage der Emissionsermächtigungen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, die Wandelschuldverschreibung 2006-2014 (ISIN XS0283649977) sowie die Wandelschuldverschreibungen 2009-2011 (ISIN XS0416178530), vollständig getilgt bzw gewandelt worden.
- Die verbleibende auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. September 2007 ausgegebene Wandelschuldverschreibung 2007-2017 (ISIN XS0332046043) ist im restlichen Nominale von derzeit EUR 21.400.000,00 ausständig. Für diese Wandelschuldverschreibung 2007-2017 sind die beiden bedingten Kapitalia zur Absicherung von Wandlungsrechten nicht mehr erforderlich, da die Wandlungsrechte vollständig durch das bedingte Kapital gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 02. Oktober 2009, geregelt in § 4 Abs (7) der Satzung der Gesellschaft, abgesichert sind.

Die bedingten Kapitalia sind daher nicht mehr erforderlich, um Umtauschrechte aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft abzusichern. Durch die Aufhebung der bedingten Kapitalia werden keine Umtausch- und/oder Bezugsrechte beeinträchtigt oder erschwert, sodass die bedingten Kapitalia gemäß Beschlüssen der Hauptversammlung vom 28. September 2006 und 27. September 2007 aufgehoben werden können.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen für die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Emissionsermächtigung) sowie zur Unterlegung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus diesen Wandelschuldverschreibungen mit bedingtem Kapital die folgenden Beschlussfassungen vor. Zur weiteren Unterlegung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte der Wandelschuldverschreibungen soll zu Punkt c) beschlossen werden, die Zwecke bestehender bedingter Kapitalia zu erweitern.

2.1. Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung vom 28. September 2011 erteilte und nicht ausgenützte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 900.000.000, mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 210.000.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 218.018.502,51 verbunden sind, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss jeweils auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Die Ermächtigung zur Emission von Wandelschuldverschreibungen kann auch wiederholt ausgenützt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.

2.2. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf einer anderen Ermächtigung ausgegeben werden; weiters auch die Summe jener neuen Aktien auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, die unter Ausnutzung einer anderen Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

2.3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit

und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:

- (i) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;
- (ii) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;
- (iii) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;
- (iv) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- (v) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten; oder
- (vi) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

2.4. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der IMMOFINANZ AG stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung (Ausübung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten) Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

2.5. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung

der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnis des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

- 2.6. Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Zur Beschlussfassung über neues bedingtes Kapital wird wie folgt vorgeschlagen:

- 3.1. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 31.145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 01. Dezember 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
- 3.2. Die Satzung wird im § 4 (Grundkapital und Aktien) in der Weise geändert, dass ein neuer Absatz (10) hinzugefügt wird und zwar entsprechend dem Satzungstext, der mit Hervorhebung der vorgeschlagenen Änderungen den Aktionären gemäß § 108 Abs 4 AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) zugänglich gemacht wurde.
- c) Der Zweck des in der Hauptversammlung vom 02. Oktober 2009 beschlossenen bedingten Kapitals (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) ist beschränkt auf die Bedienung von Umtauschrechten aus der Wandelschuldverschreibung 2007–2017 (ISIN XS0332046043). Der Zweck des in der Hauptversammlung vom 28. September 2011 zu Top 10 beschlossenen bedingten Kapitals (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG) ist – nach Aufhebung der in der Hauptversammlung vom 28. September 2011 beschlossenen Emissionsermächtigung (Beschlussvorschlag zu Punkt b) – auf die

Bedienung von Umtauschrechten aus der Wandelschuldverschreibung 2011–2018 (ISIN XS0592528870) sowie der Wandelschuldverschreibung 2007-2017 beschränkt.

Im Hinblick auf die zu Punkt b) zur Beschlussfassung vorgeschlagene Emissionsermächtigung für Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs 2 AktG) schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Erweiterung der Zwecke dieser bedingten Kapitalia dahingehend vor, dass diese subsidiär auch zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten von Inhabern von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage der zu beschließenden Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Punkt b) herangezogen werden können:

- 4.1. Der in der Hauptversammlung vom 02. Oktober 2009 gefasste Beschluss über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 23.384.795,39 durch Ausgabe von bis zu 22.524.726 Stück neuen auf Inhaber lautende Aktien, wird dahingehend geändert, dass diese bedingte Kapitalerhöhung auch insoweit durchgeführt wird, als (i) Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 01. Dezember 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden und (ii) das bedingte Kapital nicht zur Sicherung oder Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten von Inhabern von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 28. September 2006 und/oder des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. September 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen erforderlich ist.
- 4.2. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (7) in der Weise geändert, dass dieser einen neuen Wortlaut erhält und zwar entsprechend dem Satzungstext, der mit Hervorhebung der vorgeschlagenen Änderungen den Aktionären gemäß § 108 Abs 4 AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) zugänglich gemacht wurde.
- 4.3. Der in der Hauptversammlung vom 28. September 2011 gefasste Beschluss über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 220.930.312,99 durch Ausgabe von bis zu 212.804.717 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien, wird dahingehend geändert, dass diese bedingte Kapitalerhöhung auch insoweit durchgeführt wird, als (i) Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 01. Dezember 2015 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden, und (ii) das bedingte Kapital nicht zur Sicherung oder Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten von Inhabern von gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 28. September 2011 mit Umtauschrechten in junge Aktien ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen oder gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 27. September 2007 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen erforderlich ist.
- 4.4 Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs (9) in der Weise geändert, dass dieser einen neuen Wortlaut erhält und zwar entsprechend dem Satzungstext, der mit Hervorhebung der

vorgeschlagenen Änderungen den Aktionären gemäß § 108 Abs 4 AktG zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) zugänglich gemacht wurde.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags (b) zu Punkt 6. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. September 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft, auch unter wiederholter Ausnutzung der 10%-Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Gegenwert je Stückaktie darf die Untergrenze in Höhe von EUR 0,10 nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15% über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen 10 Handelstage an der Wiener Börse liegen. Erfolgt im Rahmen von Finanzierungsgeschäften (etwa Pensions- oder Swapgeschäften) oder Wertpapierleihe- oder Wertpapierdarlehensgeschäften eine Veräußerung und ein Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft, gilt der Veräußerungspreis zuzüglich einer angemessenen Verzinsung als höchster Gegenwert für den Rückerwerb.
2. Die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. September 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des

Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

3. Die in der 21. ordentlichen Hauptversammlung vom 30. September 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung eigener Aktien wird aufgehoben und der Vorstand wird gleichzeitig ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen. Gemäß dieser Ermächtigung eingezogene eigene Aktien sind von der 10%-Grenze gemäß Punkt 1. des Beschlusses abzuziehen, wobei dieser Abzug nicht für die Einziehung eigener Aktien aus dem derzeitigen Bestand der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften gilt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 7. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 23 zur Änderung des Geschäftsjahres und Angleichung an das Kalenderjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Beschlussfassung vor, die Satzung in § 23 in der Weise zu ändern, dass § 23 der Satzung folgenden Wortlaut erhält:

„Das seit 01. Mai 2015 laufende Geschäftsjahr endet mit 30. April 2016. Für den Zeitraum von 01. Mai 2016 bis 31. Dezember 2016 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Ab 01. Jänner 2017 läuft das Geschäftsjahr vom 01. Jänner eines jeden Jahres bis zum 31. Dezember und entspricht dem Kalenderjahr.“

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln und Beschlussfassung über die ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 30.04.2015 ist eine gebundene Kapitalrücklage von EUR 2.750.866.252,79 ausgewiesen. Ein Teil dieser Rücklage soll durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz in Grundkapital umgewandelt werden,

um danach über eine ordentliche Kapitalherabsetzung zu beschließen, mit dem Zweck, den Betrag aus der Kapitalherabsetzung in nicht gebundene Rücklagen einzustellen. Weiters soll durch die Kapitalherabsetzung auch der anteilige Betrag des Grundkapitals pro Aktie auf EUR 1,00 geglättet werden. Der Betrag der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen ordentlichen Kapitalherabsetzung umfasst daher zusätzlich zum Kapitalerhöhungsbetrag (a)) auch den Betrag zur Glättung des Grundkapitals, sodass auf jede Stückaktie ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 entfällt. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Auch bei der Kapitalherabsetzung ändert sich die Zahl der ausgegebenen Aktien nicht. Es erfolgt keine Zusammenlegung von Aktien.

Der Vorstand hat zur vorgeschlagenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) einen Bericht gemäß § 2 Abs 5 KapBG erstattet. Der Abschlussprüfer Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat diesen Vorstandsbericht geprüft und darüber berichtet. Weiters hat der Aufsichtsrat einen gesonderten Bericht erstattet. Diese Berichte sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht und werden der Hauptversammlung vorgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgenden Beschlussfassungen vor:

- a) Unter der Bedingung der Beschlussfassung über die ordentliche Kapitalherabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft (Punkt 9b) wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 1.114.171.813,16 um EUR 1.800.000.000,00 auf EUR 2.914.171.813,16 aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung des entsprechenden Teilbetrags der im Jahresabschluss zum 30.04.2015 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen gemäß §§ 1 ff Kapitalberichtigungsgesetz mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres ohne Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ergeben, zu beschließen.
- b) Unter der Bedingung der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) (Punkt 9a) wird beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 175 ff Aktiengesetz vom Betrag des Grundkapitals nach der Kapitalberichtigung von EUR 2.914.171.813,16 um EUR 1.840.978.125,16 auf EUR 1.073.193.688,00 herabzusetzen und zwar zum Zweck der Einstellung in nicht gebundene Rücklagen und zur Glättung des auf eine Aktie der Gesellschaft entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals auf EUR 1,00. Die Kapitalherabsetzung erfolgt ohne Zusammenlegung von Aktien. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch diese ordentliche Kapitalherabsetzung ergeben, zu beschließen.

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags wird auch auf die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlichten Berichte von Vorstand, Aufsichtsrat und Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln verwiesen. Diese Berichte werden auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Wien, November 2015